

VERKA
Kirchliche Pensionskasse VVaG

Satzung

I. Name, Sitz, Zweck und Rechtsform

§ 1

(1) Das Unternehmen führt den Namen

VERKA Kirchliche Pensionskasse VVaG

und hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Das Geschäftsgebiet der Pensionskasse ist vornehmlich Deutschland.

(3) Zweck der Pensionskasse ist der Betrieb der Lebensversicherung als Direktversicherung oder Rückdeckungsversicherung, vornehmlich im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Die Pensionskasse kann auch Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen betreiben und den Abschluss von Versicherungen vermitteln.

(4) Die Pensionskasse ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG).

II. Versicherte

§ 2

Bei der Pensionskasse können vornehmlich Mitarbeiter

- a) in Kirche und Diakonie,
- b) in Einrichtungen, die für Kirche und Diakonie tätig sind,

und deren Familienangehörige versichert werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss eines Versicherungsvertrages begründet. Mitglieder sind danach

- a) natürliche Personen, die einen Einzelvertrag abgeschlossen haben,
- b) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne

Rechtspersönlichkeit, die einen Vertrag für Personengruppen oder einen Rückdeckungsvertrag abgeschlossen haben.

(2) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchst. a erlischt mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses, spätestens mit dem Tod des Versicherungsnehmers.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchst. b endet mit dem Zeitpunkt, zu dem nach Kündigung des Versicherungsvertrages keine Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis mehr bestehen.

IV. Abrechnungsverbände

§ 4

(1) Für die Personeneinzelversicherungen sowie für die Versicherungen von Personengruppen (Direktversicherungen wie Rückdeckungsversicherungen) wird ein gemeinsamer Abrechnungsverband gebildet, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die Versicherung von Personengruppen, bei denen die Deckungsrückstellung von einiger Bedeutung ist, kann jeweils ein eigener Abrechnungsverband gebildet werden.

V. Organe

§ 5

Die Organe der Pensionskasse sind

- die Vertreterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der Vorstand.

Vertreterversammlung

§ 6

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung (Vertreter) und ihrer Stellvertreter bestimmt sich nach der Zahl der Abrechnungsverbände (§ 4) sowie nach der jeweiligen Höhe ihrer Anteile an der Deckungsrückstellung mit der Maßgabe, dass jeder Abrechnungsverband auf jeweils

angefangene 5 v.H. Anteil an der Deckungsrückstellung einen Vertreter und einen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren gemäß den Absätzen 2 bis 6 entsendet. Maßgeblich für die Feststellung der Zahl der Vertreter und ihrer Stellvertreter ist die Deckungsrückstellung des letzten vor Bildung der Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschlusses.

(2) Die Mitglieder der Pensionskasse im Abrechnungsverband gemäß § 4 Abs. 1 wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreter und deren Stellvertreter schriftlich. Das Stimmrecht der Mitglieder bemisst sich nach der Zahl der im Rahmen der jeweiligen Versicherungsverträge versicherten Personen. Für die Feststellung der Zahl der versicherten Personen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft vor Ablauf des dem Wahljahre vorangegangenen Geschäftsjahres erworben haben. Der Aufsichtsrat stellt eine Liste von Personen auf, die sich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben.

(3) Die Mitglieder der Pensionskasse in den Abrechnungsverbänden gemäß § 4 Abs. 2 benennen ihre Vertreter und deren Stellvertreter.

(4) Die Wahlberechtigten nach Absatz 2 werden unter Übersendung des Wahlvorschlages zur Wahl mit dem Hinweis aufgefodert, dass

- a) auch andere Mitglieder als die vorgeschlagenen Personen gewählt werden können,
- b) die Stimmzettel bis zu dem im Wahlvorschlag genannten Termin bei der Pensionskasse eingegangen sein müssen,
- c) eine später eingehende Stimmabgabe nicht berücksichtigt wird.

Zwischen der Absendung des Wahlvorschlages an die Mitglieder und dem Termin des spätesten Eingangs der Stimmzettel bei der Pensionskasse muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Gewählt sind die Mitglieder, die bei der Wahl die meisten Stimmen für das Amt, zu dem sie vorgeschlagen sind, auf sich vereinigen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Scheidet ein Vertreter während der Amtsdauer der Vertreterversammlung aus, tritt im Falle des Absatzes 2 an seine Stelle sein Stellvertreter; neuer Stellvertreter wird das Mitglied mit der nächsthöchsten Stimmzahl. Beim Ausscheiden eines nach Absatz 3 benannten Vertreters werden Vertreter und Stellvertreter für den Rest der Amtsdauer neu benannt.

(6) Ein neuer Abrechnungsverband entsendet in die Vertreterversammlung für den Rest ihrer Amtsdauer die auf ihn in sinngemäßer Anwendung von Absatz 1 entfallende Zahl von Vertretern und Stellvertretern.

§ 7

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist auf Verlangen

- a) des Aufsichtsrates oder des Vorstandes oder
- b) der Aufsichtsbehörde oder
- c) von mindestens fünf Vertretern unter schriftlicher Bekanntgabe des Zweckes und der Gründe an den Vorstand

unverzüglich einzuberufen.

(3) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung durch eingeschriebenen Brief einberufen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates gilt § 8 entsprechend.

(4) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und der sonstigen durch ihre Tätigkeit entstehenden Aufwendungen; ein angemessenes Sitzungsgeld kann gezahlt werden. Das Nähere regelt die Vertreterversammlung durch Beschluss.

§ 8

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Bei Verhinderung beider führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz. Über die Verhandlungen der Vertreterversammlung ist eine notarielle Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

(1) Jeder Vertreter hat in der Vertreterversammlung eine Stimme. Er kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Jede ordnungsmäßig einberufene Vertreterversammlung ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 5 beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst.

(3) Ein Vertreter ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm oder einem nahen Angehörigen und der Pensionskasse betrifft.

(4) Beschlüsse sind nur gültig, wenn ihr Gegenstand bei der Einberufung der Vertreterversammlung in die Tagesordnung aufgenommen worden ist.

(5) Bei Beschlüssen nach § 10 Abs. 1 Buchst. e, g und h ist die Vertreterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vertreter anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Sitzung gemäß § 7 Abs. 3 einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter abgestimmt werden kann, wenn hierauf in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Ein Beschluss ist in diesen Fällen zustande gekommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter dafür stimmen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10

(1) Die Vertreterversammlung hat die Aufgabe

- a) den Jahresabschluss mit dem Lagebericht des Vorstandes und dem Bericht des Aufsichtsrates entgegenzunehmen sowie den Jahresabschluss in den Fällen des § 19 Abs. 2 und 3 festzustellen;
- b) über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beschließen;
- c) über Vorlagen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über Anträge von Vertretern zu beschließen;
- d) über die Verwendung des Überschusses (§ 21 Abs. 3) oder die Deckung eines Fehlbetrages (§ 21 Abs. 4) zu beschließen;
- e) über Änderungen der Satzung zu beschließen;
- f) die Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen;
- g) über die Übertragung des Versicherungsbestandes der Pensionskasse auf ein anderes Versicherungsunternehmen zu beschließen;
- h) über die Auflösung der Pensionskasse und die Verteilung des Vermögens zu beschließen.

(2) Satzungsänderungen, die Bestimmungen über Namen, Sitz, Geschäftsgebiet, Gegenstand des Unternehmens, Mitgliedschaft und versicherungstechnische Prüfung, die Verwendung des Überschusses (§ 21 Abs. 3) oder die Deckung eines Fehlbetrages (§ 21 Abs. 4) betreffen, haben Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse.

Aufsichtsrat

§ 11

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Jeder Abrechnungsverband unterbreitet einen Wahlvorschlag, der bezogen auf den jeweiligen Anteil des

Abrechnungsverbandes an der Deckungsrückstellung von mindestens

- 7,5 v.H. 1 Mitglied
- 15,0 v.H. 2 Mitglieder

benennt. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Abrechnungsverbände können einen gemeinsamen Wahlvorschlag unterbreiten, sofern sie nicht bereits nach Absatz 1 einen eigenen Wahlvorschlag vorzulegen berechtigt sind; Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung. Sie können ihre Interessen auch durch einen anderen Abrechnungsverband vertreten lassen.

(3) Jeder Abrechnungsverband benennt in seinem Wahlvorschlag, unbeschadet der Zahl der von ihm vorgeschlagenen Mitglieder, ein Ersatzmitglied.

(4) Die Wahlvorschläge gemäß Absätze 1 bis 3 werden

- a) für den Abrechnungsverband nach § 4 Abs. 1 vom Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) für die Abrechnungsverbände nach § 4 Abs. 2 durch die jeweiligen Versicherungsnehmer

unterbreitet.

(5) Soweit mit den Wahlvorschlägen gemäß Absätze 1 und 2 die Zahl von zwölf Mitgliedern des Aufsichtsrates nicht erreicht wird, unterbreitet der Aufsichtsrat die für das Erreichen dieser Zahl noch erforderlichen Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ersatzmitglieder durch die Vertreterversammlung. Dabei sollen die Vorschläge die Vertretung der EKD im Aufsichtsrat umfassen, soweit dies nicht bereits durch Wahlvorschläge gemäß Absätze 1 und 2 vorgesehen ist.

(6) Über die Wahlvorschläge gemäß Absätze 1 bis 3 und 5 entscheidet die Vertreterversammlung im Wege der Listenwahl. Erhält der Listenwahlvorschlag nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, findet Einzelwahl statt. Erhält in der Einzelwahl ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, können die gemäß

Absätze 4 und 5 Berechtigten die jeweiligen Mitglieder der vorausgegangenen Amtsperiode im Aufsichtsrat als dessen Mitglieder vorschlagen. Wird ein nach Satz 3 vorgeschlagenes Mitglied des Aufsichtsrates gewählt, endet die Amtszeit, wenn in der nächsten Vertreterversammlung aufgrund eines Wahlvorschlages der gemäß Absätze 4 und 5 jeweils Berechtigten eine Nachwahl erfolgt. Im Falle einer Nachwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend; die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrates in der nächsten Vertreterversammlung.

(7) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf derjenigen Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird, in dem gewählt worden ist. Scheidet während der Amtszeit des Aufsichtsrates ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied (Absätze 3, 5 und 6), sofern keine Nachwahl gemäß Absatz 6 Satz 4 erfolgt. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so ist für das ausgeschiedene Mitglied des Aufsichtsrates in der nächsten Vertreterversammlung eine Wahl für den Rest der Amtszeit entsprechend Absatz 6 Satz 4 vorzunehmen.

(8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Absatz 7 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal im Kalenderhalbjahr statt. Beantragt mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe, ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen;

die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(3) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung ein; bei Verhinderung des Vorsitzenden ist § 8 entsprechend anzuwenden. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

(4) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen beratend teil. Der Aufsichtsrat kann in besonderen Fällen ohne den Vorstand zusammentreten.

(6) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen. Die schriftliche Stimmabgabe kann durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreicht werden.

(7) § 9 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er berät Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und kann über die Angelegenheiten der Pensionskasse jederzeit Bericht vom Vorstand anfordern.

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie über alle im Zusammenhang mit dem Anstellungsverhältnis stehenden Angelegenheiten.

(3) Die Bestellung von Prokuristen durch den Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(4) Der Aufsichtsrat bestellt den Treuhänder für das Sicherungsvermögen, den Verantwortlichen Aktuar und den versicherungsmathematischen Treuhänder.

Der Aufsichtsrat bestimmt ferner den Abschlussprüfer.

(5) Der Aufsichtsrat kann Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes erlassen.

(6) Der Aufsichtsrat kann für die Anlage des Vermögens der Pensionskasse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätze Richtlinien erlassen. Er kann aus seiner Mitte einen Vermögensanlageausschuss bilden, um seine die Vermögensanlage betreffenden Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Der Vermögensanlageausschuss kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen.

(7) Der Aufsichtsrat stellt nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 den Jahresabschluss fest.

(8) Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung berechtigt, wenn sie von der Aufsichtsbehörde verlangt werden oder nur die Fassung betreffen.

(9) Allgemeine Versicherungsbedingungen können mit Zustimmung des Aufsichtsrates eingeführt oder geändert werden. Sie können für den Altbestand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, soweit die Änderungen Bestimmungen über Leistungen des Versicherungsnehmers und des Versicherers, Willenserklärungen, Anzeigen, Überschussverteilung und Verjährung betreffen.

(10) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorstand

§ 14

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Versicherungs- oder Bankwesen verfügen.

§ 15

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Pensionskasse.

(2) Die Pensionskasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes und einen Prokuristen oder durch ein Mitglied des Vorstandes und einen Handlungsbevollmächtigten gemeinschaftlich vertreten.

VI. Gründungsstock, Vermögensanlage

§ 16

(1) Zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften wird in der Pensionskasse ein verzinslicher Gründungsstock eingerichtet. Er wird zu mindestens 25 Prozent eingezahlt; für den nicht eingezahlten Teil werden eigene Wechsel gegeben. Eine Berechtigung zur Teilnahme an der Vereinsverwaltung ist den Personen, die den Gründungsstock zur Verfügung stellen, allein aufgrund dieser Funktion nicht erlaubt; die sonstigen satzungsmäßigen Rechte dieser Personen bleiben unberührt.

(2) Die Tilgung erfolgt aus den Überschüssen des Geschäftsjahres in dem Maße wie die Verlustrücklage angewachsen ist, jedoch maximal in der Höhe, wie nach der Tilgung noch die Solvabilitätsvorschriften erfüllt werden.

§ 17

Das Vermögen der Pensionskasse ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen anzulegen.

VII. Rechnungslegung

§ 18

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für jedes einzelne Versiche-

rungsverhältnis eine Deckungsrückstellung zu ermitteln.

§ 19

(1) Für jedes Geschäftsjahr sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht nach den Rechnungslegungsvorschriften aufzustellen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(2) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn nicht Vorstand und Aufsichtsrat übereinstimmend beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Vertreterversammlung zu überlassen. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind in den Bericht des Aufsichtsrates an die Vertreterversammlung aufzunehmen.

(3) Ist die Feststellung des Jahresabschlusses nach Absatz 2 der Vertreterversammlung überlassen worden oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt, so stellt die Vertreterversammlung den Jahresabschluss fest.

VIII. Versicherungstechnische Prüfung, Fehlbeträge und Überschüsse

§ 20

Auf Verlangen des Aufsichtsrates lässt der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen ein Gutachten über den Einfluss der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Bilanzergebnis und über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrundeliegen, erstellen.

§ 21

(1) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden; der Mindestbetrag der Verlustrücklage wird auf 1 v.H. der Deckungsrückstellung festgesetzt. Der Verlustrücklage sind mindestens 2 v.H. des sich ergebenden Überschusses zuzuführen, bis der Mindestbetrag erreicht oder nach

Inanspruchnahme der Verlustrücklage wieder erreicht ist. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

(2) Ein nach Anwendung von Absatz 1 Satz 2 verbleibender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.

(3) Bei dem Abrechnungsverband nach § 4 Abs. 1 ist eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung ausschließlich zur Erhöhung der Leistungen zu verwenden. Die nähere Bestimmung trifft auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars die Vertreterversammlung; der Beschluss bedarf für den Altbestand der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

(4) Ein Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken. Reichen Verlustrücklage und Rückstellung für Beitragsrückerstattung zur Deckung des Fehlbetrages nicht aus, so ist der verbleibende Betrag durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten.

IX. Jahresabschlussprüfung

§ 22

(1) Der Jahresabschluss (§ 19) ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

(2) Der Aufsichtsrat berichtet der Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung. Der Prüfungsbericht ist an drei Arbeitstagen, die der Vertreterversammlung vorangehen, zur Einsichtnahme durch deren Mitglieder in den Geschäftsräumen der Pensionskasse auszulegen.

X. Auflösung der Pensionskasse

§ 23

(1) Im Falle der Auflösung der Pensionskasse erlöschen die Versicherungs-

verhältnisse zu dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Das Vermögen der Pensionskasse ist nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Plan an die Mitglieder oder deren leistungsberechtigte Familienangehörige zu verteilen. Das Vermögen darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung der Pensionskasse ausgehändigt werden.

XI. Bekanntmachungen der Pensionskasse

§ 24

Die Bekanntmachungen der Pensionskasse werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

XII. Schlussvorschriften

§ 25

Änderungen der Satzung und der allgemeinen Versicherungsbedingungen treten, soweit nicht durch Gesetz oder Beschluss der Vertreterversammlung oder des Aufsichtsrates etwas anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.